

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

OBERÖSTERREICH

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau

Zl.:

Eingr. - 4. Dez. 2014

AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Geschäftszeichen:
IKD-2014-83482/8-Mad

Bearbeiter/-in: Josef Madlmayr
Tel: (+43 732) 77 20-16144
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 3. Dezember 2014

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Marktplatzgestaltung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 11. November 2014, GZ Zl. 940-13-2014-Ge, ergibt unsererseits für das Projekt "Marktplatzgestaltung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag	14.200		14.200
LZ, Ortsplatzgestaltung	25.000	17.000	42.000
LZ, Ortsplatzgestaltung - DOSTE	13.800		13.800
LZ, Kulturdirektion		10.000	10.000
BZ-Mittel - BZ		30.000	30.000
Summe in Euro	53.000	57.000	110.000

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2015 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich. Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemeßt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2015 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit einer Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist nicht möglich.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 43/2014.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.